

Satzung der Studierendenschaft an der Fachhochschule Bielefeld vom 16. September 2016

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat das Studierendenparlament als Organ der Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Satzung beschlossen:

Allgemeines

§1 Begriffsbestimmung, Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die an der Fachhochschule (FH) Bielefeld eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der FH mit allen Rechten und Pflichten gem. § 53 HG-NRW¹.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten, auf Grundlage des HG NRW, selbständig.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und sind dazu aufgefordert, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu wählen und Anfragen sowie Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

¹

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

(3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, den vom Studierendenparlament (StuPa) in der Beitragsordnung festgesetzten Betrag zu entrichten.

§3 Organe

- (1) Die Studierendenschaft erklärt ihren Willen durch ihre gewählten Organe und durch Urabstimmungen.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft sind,
auf zentraler Ebene:
 - das Studierendenparlament (StuPa);
 - der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA);
 - die Studierendenvollversammlung (SVV)auf Fachbereichsebene:
 - der Fachschaftratsrat (FSR) und
 - die Fachschaftratsvollversammlung (FVV)
- (3) Die gewählten Organe der Studierendenschaft geben sich Geschäftsordnungen (GO) im Rahmen dieser Satzung. Die Urabstimmungsordnung sowie die GO des AStA wird vom StuPa erarbeitet und verabschiedet. An der Erarbeitung der GO des AStA ist dieser zu beteiligen. Die GO der jeweiligen FVV wird von dem entsprechenden Fachschaftratsrat erarbeitet und vom StuPa verabschiedet, im Zweifel gilt die Urabstimmungsordnung für eine FVV sinngemäß.

§4 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das StuPa und die FSR setzen sich aus den gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder dieser Organe werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit den Elementen der Personenwahl verbunden ist, für ein Jahr gewählt. Dabei ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen.
- (3) Die Mitglieder dieser Organe können nur durch Wahl neuer Mitglieder abgewählt werden. Es gelten die Grundsätze eines konstruktiven Misstrauensvotums.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§5 Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Mitglieder der Organe scheiden aus durch:
 - Rücktritt oder
 - Tod.

- (2) Im Falle des Abs.1 ist ein Nachrücken, nach Maßgabe der Wahlordnung, möglich.
- (3) Mitglieder des StuPas dürfen nicht dem AStA angehören.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe haben das Recht, zur Sache zu sprechen, Anfragen bzw. Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben die Pflicht, an ordnungsgemäß einberufenen Zusammenkünften der Organe teilzunehmen. Pflichtverletzungen können in analoger Anwendung des § 86 VwVfG NRW ²geahndet werden.

§7 Zuständigkeit

Die Organe der Studierendenschaft sind für die im HG-NRW, in dieser Satzung und in den Ordnungen für sie bestimmten Aufgaben zuständig.

§8 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Organe regeln die GO der jeweiligen Organe.
- (2) Das StuPa ist mindestens viermal pro Semester einzuberufen.
- (3) Das StuPa muss auf Verlangen
 - der/des Vorsitzenden des StuPa;
 - des AStA;
 - eines Drittels der Mitglieder des StuPa oder
 - drei Fachschafteneinberufen werden.

§9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind für Mitglieder der Studierendenschaft grundsätzlich öffentlich. Sitzungspunkte mit Personalangelegenheiten oder vergleichbare Angelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Das Nähere regeln die GO der Organe.

²

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

§10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind grundsätzlich bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich festzustellen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit in der Urabstimmung regelt §20, die der FVV regelt §24.

§11 Beschlussfassung

- (1) Die Organe der Studierendenschaft fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen regeln die §§ 20 und 24 dieser Satzung.
- (2) Ist eine mündliche Beratung nicht erforderlich, bzw. wurde das Thema bereits erörtert, können die Organe die Zustimmung ihrer Mitglieder auf schriftlichem Weg einholen (Umlaufverfahren), es sei denn, ein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und über die Fachschaftsräte an den Fachschaften durch Aushänge bekanntzugeben.
- (4) Näheres regeln die GO der Organe.

§12 Protokollführung

Die Organe der Studierendenschaft führen Protokoll, mit insbesondere folgenden Inhalten:

- Lfd. Nummer, Ort, Datum und Zeit (Beginn) der Sitzung;
- Namentliche Anwesenheitsliste, ggf. als Anlage;
- Name der Sitzungsleitung und Protokollführung;
- Auflistung der Tagesordnungspunkte (TOP);
- Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ggf. Änderung der Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung;
- Beschlüsse sind wie folgt festzuhalten:
- Konkreter Antragstext, Geldbeträge sind zu bezeichnen;
- Darstellung der Für- und Widermeinungen;
- Abbildung der Ja / Nein / Enthaltungen;
- Sitzungsende (Zeit).

§13 Weiterführung

- (1) Bei dauerhafter Handlungsunfähigkeit eines Organs führen die Amtsträger (Vorstand / Sprecher) die Geschäfte kommissarisch fort, bis sich die neu gewählten Mitglieder des Organs konstituieren.
- (2) Bei Nicht-Konstitution oder vollständigem Rücktritt der Mitglieder eines Organs kann das StuPa, Studierende mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Organs beauftragen, bis sich die neu gewählten Mitglieder des Organs konstituieren.

Studierendenparlament

§14 Stellung, Zusammensetzung und Wahl des StuPa

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa setzt sich wie folgt zusammen:
Jede Studierendenschaft eines Fachbereichs hat mindestens drei Mandate.
Im Übrigen errechnet sich die Zahl der Sitze der Studierendenschaft eines Fachbereichs wie folgt:
$$\frac{(X - 750)}{500}$$
wobei „X“ für die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden am Tag der Wahlausschreibung steht. Das abgerundete Ergebnis entspricht der zusätzlichen Anzahl an Mandaten.
- (3) Die Mitglieder des StuPas werden aus und von den jeweiligen Studierenden des Fachbereiches gewählt. Die Studierenden am Studienort Gütersloh erhalten eine eigene Vertretung im StuPa, die Regelungen der Satzung gelten analog.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder im Studierendenparlament beträgt i.d.R. ein Jahr.

§15 Aufgaben

- (1) Das StuPa hat folgende Aufgaben:
 - Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 - über die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
 - über die Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen;

- über den Haushaltsplan zu beschließen;
 - die / den AStA-Vorsitzende/n und deren / dessen StellvertreterInnen zu wählen;
 - über die Bestätigung oder Entlastungen der AStA-Mitglieder zu beschließen;
 - die Einhaltung / Umsetzung der Beschlüsse zu kontrollieren;
 - die Tätigkeit des AStA zu kontrollieren;
- (2) Das StuPa kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse einsetzen. Untersuchungsausschüsse sind auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des StuPas einzusetzen.
- (3) Als ständige Ausschüsse des StuPas sind einzurichten:
- ein Haushaltsausschuss,
 - ein Kassenprüfungsausschuss,
 - ein Satzungs-, Schieds- und Geschäftsordnungsausschuss (SSG).

§16 Zusammensetzung und Wahl des StuPa-Vorstandes

- (1) Der Vorstand des StuPa besteht aus drei Mitgliedern (ein/e Vorsitzende/r und zwei gleichberechtigten StellvertreterInnen). Darüber hinaus kann der Vorstand eine Person der Studierendenschaft mit besonderen Aufgaben betrauen. Diese Person erweitert den Vorstand.
- (2) Die / der Vorsitzende und deren / dessen StellvertreterInnen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung (WO).

§17 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des StuPas.
- (2) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind dabei insbesondere:
- die Einberufung der StuPa-Sitzungen und der Studierendenvollversammlung.;
 - die Leitung der StuPa-Sitzung und der Urabstimmung;
 - die Beratung des AStA, zur Erfüllung seiner Aufgaben;
 - die Wahrnehmung der Aufgaben des StuPa zu gewährleisten.
 - er/sie soll an den Sitzungen des AStA, mit beratender Stimme, teilnehmen.
- (3) Die/ der Vorsitzende übt in den Räumen des StuPas Hausrecht aus.

§18 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss muss sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.
- (2) Der Haushaltsausschuss hat den Haushaltsplan, vor der Beschlussfassung durch das StuPa, mit einer Stellungnahme zu versehen.
- (3) Der Haushaltsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie.
- (4) Legt ein Fachschaftsrat seinen Haushaltsabschluss nicht oder nicht rechtzeitig vor, so kann das StuPa den Haushaltsausschuss beauftragen die Haushaltsführung des FSR zu prüfen.

Urabstimmung

§19 Zusammensetzung

Der Urabstimmung gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft der FH an.

§20 Verfahren und Dauer

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach §15 dieser Satzung eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangen.
- (2) Die Durchführung einer Urabstimmung wird vom StuPa-Vorstand 21 Tage vor dem Termin der Urabstimmung bekanntgegeben.
- (3) Die Urabstimmung wird durch den StuPa-Vorstand durchgeführt.
- (4) Für Beschlüsse auf der Urabstimmung müssen mindestens 20 v.H. seiner Mitglieder anwesend sein.
- (5) In der Urabstimmung können nur Beschlüsse gefasst werden, die die Organe zur Handlung in eine bestimmte Richtung auffordern. Beschlüsse, die auf der Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 v. H der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

- (6) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben auf der Urabstimmung das Recht zur Sache zu sprechen und ihre Stimme abzugeben.
- (7) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.

Studierendenvollversammlung

§21 Stellung, Verfahren und Dauer

- (1) Die SVV rückt bei ihrem Zusammentreten in das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft an der FH.
- (2) Die SVV entscheidet in Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen.
- (3) Die SVV wird auf schriftlichem Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft, auf Beschluss des Studierendenparlamentes und/oder auf Verlangen von zwei Drittel der Fachschaftsräte an der FH einberufen.
- (4) Die SVV wird durch Aushänge durch den StuPa-Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Termin der SVV einberufen.
- (5) Der StuPa-Vorstand führt die SVV durch.
- (6) Die SVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse die auf der SVV getroffen werden, binden das Studierendenparlament.
- (8) Die Beschlüsse der SVV werden niedergeschrieben und durch Aushänge an den Fachschaften bekanntgegeben.

Allgemeiner Studierendenausschuss

§22 Stellung, Zusammensetzung, Wahl, Entlastung, Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPas aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen und den ReferentInnen. Die/der Vorsitzende des AStA oder eine/r der beiden StellvertreterInnen ist für den Haushalt der Studierendenschaft verantwortlich. Die ReferentInnen werden durch das StuPa einzeln bestellt und entlastet, ihre Amtszeit endet mit der des amtierenden StuPas.
- (3) Die/der Vorsitzende und deren/dessen beide StellvertreterInnen werden aus der Mitte der Studierendenschaft vom StuPa gewählt. Die Amtszeit endet mit der des amtierenden StuPas, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen AStA-Vorstandes kommissarisch weiterführt werden. Näheres regelt die WO
- (4) Der/die AStA-Vorsitzende sowie dessen/deren StellvertreterInnen können vom StuPa mit einer Mehrheit von zwei Drittel des beschlussfähigen StuPas abgewählt werden, wenn das Vertrauen des StuPas in die Person nachhaltig gestört ist. Näheres regelt die WO
- (5) AStA-ReferentInnen und ehrenamtliche ReferatshelferInnen können vom StuPa mit einer Mehrheit von zwei Drittel des beschlussfähigen StuPas abgewählt werden, wenn die, an die Stelle oder Person geknüpften Erwartungen nicht erfüllt werden oder der Bedarf für die Stelle entfallen ist. Näheres regelt die WO.
- (6) Eine Person soll für nicht mehr als die Dauer von insgesamt 8 Semestern dem AStA angehören.

§23 Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die/der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die ReferentInnen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die/der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des AStAs und des StuPas zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium zu unterrichten.
- (2) Die Aufgaben der/des AStA-Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen sind insbesondere:
 - die Vertretung der Studierendenschaft vor Gericht und außergerichtlich;

- die Ausführung der Beschlüsse des StuPas und der Studierendenschaft aus der Urabstimmung;
 - die Koordination der studentischen Gremienarbeit.
- (3) Insbesondere sind folgende Referate einzurichten:
- Referat für antifaschistische Arbeit,
 - Referat für Finanzen,
 - Referat für Genderpolitik und Queer,
 - Referat für Hochschulpolitik,
 - Referat für Internationales und Migration,
 - Referat für Kultur und Sport,
 - Referat für Recht und Soziales,
 - Referat für Verkehr,
 - Referat für beeinträchtigte Studierende.
- Zur Unterstützung der Aufgaben, ein
- Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik,
 - Referat für graphische Gestaltung.
- (4) Die Leitung eines Referates erfolgt durch einen Referenten oder eine Referentin. Bei einem nachgewiesenen erhöhten Arbeitsaufwand kann das StuPa weitere Stellen in einem Referat bilden. Je nach Bedeutung oder Ausrichtung der Stelle kann diese als ReferentInnen- oder ehrenamtliche ReferatsshelferInnen-Stelle ausgeschrieben werden.
- (5) Zur Einarbeitung bzw. für besondere Aufgaben, können weitere ehrenamtliche ReferatsshelferInnen für die Dauer von bis zu zwei Monaten, darüber hinaus mit detaillierter Begründung, vom StuPa bestellt werden.
- (6) Die zu besetzenden Stellen als ReferentIn bzw ehrenamtliche ReferatsshelferIn sind hochschulweit auszuschreiben. Alle Bewerbungen sind an den StuPa-Vorstand zu richten. Die KandidatInnen stellen sich dem StuPa zur Wahl vor.
- (7) Die ReferentInnen des AStA haben die Pflicht, an den öffentlichen Sitzungen des StuPas teilzunehmen und diesem auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (8) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStAs, darunter der/dem Vorsitzenden oder einer/einem StellvertreterIn zu unterzeichnen. Für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung wird gem. § 55 Abs. 2 HG-NRW der AStA der Studierendenschaft bis zu einer Höhe von 300,- € pro Monat bevollmächtigt.
- (9) Der/die AStA-Vorsitzende/r oder eine/r Stellvertreter/in übt in den Räumlichkeiten des AStAs das Hausrecht aus.

Fachschaften

§24 Bestimmung und Stellung der Fachschaften

- (1) Die Fachschaft ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches, bzw. einer Organisationseinheit des Fachbereichs.
- (2) Auf Antrag von 20 v.H. einer Gruppe von Studierenden innerhalb eines Fachbereichs kann das StuPa über die Einrichtung einer zusätzlichen Fachschaft beschließen.
- (3) Die Fachschaft/en eines Fachbereichs bilden einen Fachschaftsrat. Die Fachschaftsräte (FSR) können sich Fachschaftsordnungen (FO) im Rahmen dieser Satzung geben. Die FO wird von dem FSR beschlossen und sind dem StuPa zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Folgende Fachschaften sind eingerichtet:
 - Fachbereich Gestaltung : Fachschaft/ssrat Gestaltung,
 - Campus Minden : Fachschaft Bauwesen und Fachschaft Technik bilden den FSR *Campus Minden*,
 - Fachbereich Ingenieurwissenschaften / Mathematik :
Fachschaft Ingenieurwissenschaften und Fachschaft Mathematik bilden den FSR Ingenieurwissenschaften / Mathematik,
 - Fachbereich Sozialwesen : Fachschaft/srat Sozialwesen,
 - Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit : Fachschaft Wirtschaft und Fachschaft Gesundheit bilden den FSR Wirtschaft und Gesundheit,
 - Studienort Gütersloh : Fachschaft/srat Studienort Gütersloh.
- (5) Die Fachschaftsräte wenden die Regelungen dieser Satzung analog an.

Fachschaftsvollversammlung

§25 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die FVV rückt, bei ihrem Zusammentreten, in das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die FVV entscheidet in Angelegenheiten, die die Mitglieder der Fachschaft betreffen.
- (3) Alle Studierenden einer Fachschaft bilden die FVV.

- (4) Die FVV wird auf schriftlichem Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft und/oder auf Beschluss des Fachschaftsrates einberufen. Die Urabstimmungsordnung gilt analog. Näheres kann eine FO regeln.
- (5) Die FVV wird mindestens sieben Tage vor ihrem Termin über Aushänge durch den FSR bekanntgegeben.
- (6) Der FSR führt die FVV durch. Auf Verlangen kann der StuPa-Vorstand diese Aufgabe übernehmen.
- (7) Die FVV ist beschlussfähig, wenn 20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse der FVV binden den FSR und werden in einer Niederschrift durch Aushang am Fachbereich bekannt gegeben.

Fachschaftsräte

§26 Stellung, Zusammensetzung und Wahl der Fachschaftsräte (FSR)

- (1) Der FSR ist das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft eines Fachbereiches.
- (2) Der FSR setzt sich aus den gewählten Mitgliedern der Fachschaften des Fachbereiches zusammen. Ein FSR kann aus bis zu zwölf Mitgliedern bestehen, wobei jede Fachschaft nur max. 6 Mandate hat.
- (3) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates werden aus und von der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft gewählt.
- (4) Die VertreterInnen im StuPa können mit beratender Stimme an den Sitzungen des FSR ihrer Fachschaft teilnehmen.
- (5) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/In und deren/dessen StellvertreterIn, sowie zwei Kassenwarte.
- (6) Bei Dislokation einer Gruppe von Studierenden können, in Abstimmung mit dem StuPa, diese eigene SprecherInnen wählen. Diese fungieren als Ansprechpartner des FSR am entlegenen Standort und werden in ihrer Arbeit von den FSR des Standortes und des „Heimat“-Fachbereiches unterstützt.

§27 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat erfüllt die Aufgaben der Studierendenschaft auf der Fachbereichsebene.

- (2) Die Aufgaben des FSR sind insbesondere:
 - Vertretung der Fachschaft in ihren Belangen;
 - Beratung der Mitglieder der Fachschaft;
 - Förderung der studentischen Gemeinschaft.
- (3) Der FSR übt in seinen Räumen das Hausrecht aus.

Haushaltswesen

§28 Mittelzuweisung an die Fachschaften

Das Studierendenparlament beschließt die Höhe der Mittelzuweisungen an die einzelnen Fachschaftsräte, nach Vorlage von Haushaltsplanentwürfen, die von dem jeweiligen Fachschaftsrat zu erarbeiten ist. Der Haushaltsplan soll für die Dauer der Amtszeit des FSRs aufgestellt werden.

§29 Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft

- (1) Der FSR hat die der Fachschaft zugewiesenen Mittel für Belange der studentischen Interessenvertretung innerhalb der Fachschaft zu verwenden.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt gem. den Regelungen der HWVO-NRW³ sowie dieser Satzung.
- (3) Ein Haushaltsabschluss ist am Ende eines Haushaltsjahres dem StuPa zur Kenntnisnahme vorzulegen. Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen die Kassenwarte verantwortlich.

§30 Beitrags- und Haushaltswesen

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere, insbesondere zur Höhe und Erlass des Beitrages, regelt die Beitragsordnung.

3

Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW)

§31 Haushaltsplanung und Haushaltsführung

Die Haushaltsplanung der Studierendenschaft umfasst ein Kalenderjahr und ist gem. HWVO-NRW zu führen.

Schlussbestimmungen

§32 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch eine zwei Drittel Mehrheit geändert werden.

§33 Inkrafttreten und Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung im „Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Bielefeld“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Bielefeld vom 04.07.2016 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 14.09.2016.

Bielefeld, den 16. September 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk